

Frauen werden übers Ohr gehauen - die Männer auch!

Das neue Arbeitsgesetz würde auch Teilzeitarbeitenden bei Nachtarbeit ab 24 Uhr eine 10-Prozent-Zeitgutschrift garantieren, meint Roger Monnerat in der „WOZ“ vom 2. April 1998. Offen gestanden, würde ich ihm nur schon deshalb gerne beipflichten, weil mir die Mühsal des Referendumskampfes gegen dieses verfluchte Arbeitsgesetz erspart bliebe... Leider kann ich ihm nicht beipflichten, weil zu viele Fakten dagegen sprechen. Eine Feststellung ist mit erdrückender Wahrscheinlichkeit nicht übertrieben: Die Gewerkschaftsverantwortlichen haben bei der Ausgestaltung des Arbeitsgesetzes zu keinem Zeitpunkt wirklich aufgepasst. Und ob sie bei den Verhandlungen realexistierende Arbeitsverhältnisse vor Augen hatten, darf auch nicht unbedingt mit Ja beantwortet werden.

- Man lese die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzeswerks – sozusagen das Kleingedruckte jedes Gesetzestextes, das immer zuerst zu prüfen ist: Dort steht, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits heute Nachtarbeit leisten, bis zum Jahr 2001 keinerlei Zuschläge oder Zeitgutschriften garantiert haben. Es bleibt also dabei: Alle Zeitungsverträger/-innen, alle Speditionsarbeiter/-innen gehen ganz sicher bis 1. Januar 2001 leer aus. Mit diesen Übergangsbestimmungen sind bis zum Jahr 2001 auch gleich die im bisherigen Arbeitsgesetz garantierten 25-Prozent-Lohnzuschläge bei vorübergehender Nachtarbeit sistiert worden - ob sich die Totalverwilderer und -globalisierer, die mal auf die Schnelle ihre Belegschaft eine Nachtschicht schleichen lassen wollen, für dieses unbeabsichtigte Geschenk bedanken werden? (Bei der Regelung dieser Übergangsbestimmungen sind die Gewerkschaftsfunktionäre/-innen wohl gerade auf dem Klo gewesen.. .)*
- Für alle Frauen, die bisher dem Nachtarbeitsverbot unterlagen und neu Nachtarbeit leisten - und wirklich - nur für sie -, gilt ab sofort folgende gesetzliche Regelung (im Wortlaut – ist die Weglassung der weiblichen Schreibform ein Zufall?): „Art. 17b2 Arbeitnehmer, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf eine Zeitkompensation von 10 Prozent der in der Nacht geleisteten Arbeitszeit. Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Für Arbeitnehmer, die regelmässig abends oder morgens höchstens eine Stunde in der Nachtzeit arbeiten, kann der Ausgleich auch als Lohnzuschlag gewährt werden.“
- Die Ausgleichsruhezeit ist nicht zu gewähren, wenn:
 - a) die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet oder
 - b) der Nachtarbeiter nur in vier Nächten pro Woche (Vier-Tage-Woche) beschäftigt wird, oder
 - c) den Arbeitnehmern durch Gesamtarbeitsvertrag oder die analoge Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften andere gleichwertige Ausgleichsruhezeiten innerhalb eines Jahres gewährt werden.“

In der deutschen Sprache durchschnittlich begabt, schliesse ich daraus: Alle, ob Teil- oder Vollzeitarbeitende, die nur in vier Nächten pro Woche arbeiten, haben, kein Anrecht auf eine 10-Prozent-Gutschrift. Wer weniger als durchschnittlich sieben Stunden pro Nacht, will heissen weniger als $6 \times 7 = 42$ Stunden die Woche nachts arbeitet (denn auch das neue Arbeitsgesetz geht immer noch von einer 6-Tage-Arbeitswoche aus - hoppla, auch über diese gesetzliche Schlinge sind die SGB-Verantwortlichen gestolpert!!!), kann keine Zeitgutschrift einfordern. „Falsch!“, schleudert mir Roger Monnerat entgegen und stützt sich dabei auf Aussagen des SGB und einer nichtgenannten Quelle des Bundesamts für Wirtschaft und Arbeit (BWA, ehemals BIGA).

Weder noch

Nur: Weder der SGB noch das BWA sind Herr und Meister über die Betriebe. Das sind immer noch die Besitzer und die Manager, die den Buchstaben des Gesetzes anwenden werden. Werden sie vom SGB Lese-Nachhilfeunterricht anfordern und liebevoll alle Nachtarbeitenden an der 10-Prozent-Zeitgutschrift teilhaben lassen, oder werden sie nicht viel eher das Gesetz buchstabengetreu anwenden, wozu es sie geradezu einlädt?

Gegen solche Bedenken rühren die SGB-Verantwortlichen seit Anfang dieses Jahres immer neue Varianten von nicht überprüfbareren „Zeugnissen“ für ihre Gesetzesauslegung ins Feld: Noch im Februar behauptete Christine Luchsinger vom SGB, dass die Nationalratsprotokolle beweisen, dass auch nacharbeitende Teilzeitangestellte in den Genuss der 10-Prozent-Gutschrift kommen. Inzwischen sind sie öffentlich zugänglich. Und es steht nichts Derartiges drin... Gestern noch war es das Justizdepartement und heute ist es Bundesrat Delamuraz, der die SGB-Lesart „protokollarisch bestätigt“ (ob sein Nachfolger davon Kenntnis hat?). Und sowieso, ihre Definition wurde in der noch folgenden Verordnung „nochmals deutlich festgehalten“, verspricht der SGB (siehe in der Dokumentation „Beilage 10“ für die kommende SGB-Delegiertenversammlung). Und sie wurden selig, dies geglaubt haben... Allein für diesen fauligen Gesetzesartikel sollen die Gewerkschaftsmitglieder der gesetzlichen

Verankerung der regel- und zuschlagslosen Arbeitszeit von morgens 5 bis 24 Uhr, der 45-, ja sogar der 50-Stunden-Woche, der 6-Tage-Woche, der legalen Schinderei bis 430 Überstunden zustimmen? Mit 12:11 bejahte der GBI-Zentralvorstand diese Frage knapp. Unter anderem zusammen mit den 11 GBI-Zentralvorstandsmitgliedern sage ich schlicht: Nein danke. Und muss dafür leider mit der Referendumsunterschrift büssen.

PS: Entweder man betet, dass der Bundesrat mit der Ausformulierung der Verordnung das Gesetz auf die Anliegen des SGB noch zurechtbiegen wird. Oder man nimmt mittels Referendum selber Einfluss auf ein Arbeitsgesetz, das für die jetzige und die künftigen Generationen etwas taugt.

* Das Arbeitsgesetz erteilt dem Bundesrat die Macht, über den Verordnungsweg praktisch jede Arbeitnehmer/-innengruppe von wesentlichen Schutzbestimmungen auszuschliessen. Das Gesetz über die 10-Prozent-Gutschrift bleibt vor diesem bundesrätlichen Zugriff verschont. Nur: Es braucht allein die Verschiebung eines einzigen gesetzlichen Mosaiksteinchens (in Artikel 27.1), und schon kann der Bundesrat ganze Branchen auch dieser Regelung entziehen. Dazu bietet den Parlamentariern/-innen die Übergangsregelung bis zum Jahr 2001 noch genügend Zeit. Mit dem Referendum können wir diesen kleinen miesen Trick verhindern.

Christoph Lips, Vorstand GDP Zürich.

Helvetische Typographia, 20.4.1998.

Personen > Lips Christoph. Arbeitsgesetz. 20.4.1998.doc.